

# Unterschiede zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Verein

1. Rechtsstatus nichteingetragener Verein
2. Unterschied nichteingetragener Verein und e.V
3. Handelnden Haftung
4. Haftung des Vorstandes gegenüber Verein
5. Steuerliche Haftung
6. Zusammenfassung
7. Fazit

# 1. Rechtsstatus: Nicht eingetragener Verein

- Nichtrechtsfähiger gemeinnütziger Verein (§ 54 BGB)

§ 54 BGB lautet:

*„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“*

- keine juristische Person
- gem. § 54 Satz 1 BGB gilt Recht der GbR (§§ 705 ff. BGB), **Verweisung ist gegenstandslos**
- Es gelten die Vorschriften über rechtsfähige Vereine (§§ 21 ff. BGB) analog, soweit diese nicht gerade die Rechtsfähigkeit bzw. die für die Rechtsfähigkeit konstitutive Vereinsregistereintragung voraussetzen
- Parteifähig gemäß § 50 Abs. 2 ZPO:  
*„Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.“*
- Gesetzesänderung im Zuge der Rechtsprechung des BGH zur Teilrechtsfähigkeit der GbR.
- **Nichteingetragener Verein wird oftmals von bestimmten Fördermittelgebern als nicht förderfähig angesehen z.B. ESF (Europäischer Sozialfonds).**

## 2. Unterscheidung nichteingetragener Verein und e.V

	Eingetragener Verein	Nichteingetragener Verein
Mindestmitgliederzahl	7 Später 3	2
Rechtsfähig	ja	Teilrechtsfähig wie GBR
Wem gehört Vereinsvermögen?	Gehört Verein als JP, Mitglieder haben beim Ausscheiden kein Anspruch auf anteiliges Vermögen	Vermögen gehört Mitgliedern als „Gesamthandsgemeinschaft“, das Vermögen gilt als Sondervermögen zu Erfüllung des Vereinszwecks; daher kann kein Mitglied über seinen Anteil verfügen oder Teilung verlangen, beim Ausscheiden wächst sein Anteil automatisch den anderen Mitgliedern an.
Vertretungsbefugnis Vorstand	Originäre Vertretungsmacht	Bevollmächtigter

## 2. Unterscheidung nichteingetragener Verein und e.V

	Eingetragener Verein	Nichteingetragener Verein
Wer haftet für Vereinsschulden?	<p>Der Verein als JP; Mitglied kann selbst nicht in Anspruch genommen werden</p> <p><i>Ausnahme:</i> Durchgriffshaftung bei Missbrauch der Rechtsform</p>	<p>Mitglieder haften grds. nicht persönlich.</p> <p>Vorstand hat Stellung eines Bevollmächtigten, dessen Vollmacht grds. so ausgelegt wird, dass er nur so handeln darf, dass keine persönliche Haftung des Mitglieds entsteht (also im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens).</p>
Haftung des Vorstands für Schulden?	<p>Vorstand wird nicht selbst verpflichtet, er verpflichtet nur den Verein.</p> <p>Haftung im Innen und Außenverhältnis kommt in Betracht, wenn Vorstand Pflichten verletzt und seine Vertretungsbefugnisse überschreitet.</p>	<p>Der Vorstand haftet als Handelnder neben dem Vereinsvermögen dem Dritten gegenüber auch persönlich; gleichgültig ob er mit oder ohne Auftrag handelt. Haftungsausschluss durch Satzung <b>nicht</b> möglich.</p>

## 2. Unterscheidung nichteingetragener Verein und e.V

	Eingetragener Verein	Nichteingetragener Verein
Grundbuch	eintragungsfähig	Nur die Mitglieder können als Eigentümer mit dem Vermerk zur gesamten Hand eingetragen werden.
Prozessfähigkeit	ja	Ja, aber Zwangsvollstreckung nur in das Vereinsvermögen.

## 2. Unterscheidung nichteingetragener Verein und e.V.

---

- MV kann Vorstand durch Beschluss mit der Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte, die über gewöhnliche Vereinsgeschäfte hinausgehen, beauftragen
- Vorstand geht persönliche Verpflichtung als Handelnder ein
- Kann Freistellung oder Aufwandsersatz vom Verein verlangen, wenn er in dessen Auftrag handelte
- Vorstand führt Geschäfte des Vereins nach Auftragsrecht (i.d.R. unentgeltlich)



# 3. Haftung des Vorstandes gegenüber Verein

---

- Vorstand haftet gegenüber Verein für schuldhaftes Verhalten
- Im Auftragsrecht i.d.R. analog § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
- Nach h.M. Haftungsprivilegierung des § 31 a BGB anwendbar
- Haftungsbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis
- Für den Fall der Haftung gegenüber Dritten bspw. auf Schadensersatz, kann Vorstand bei nur einfacher Fahrlässigkeit Freistellung vom Verein verlangen

## 4. Haftung des Handelnden

- **Handelnden Haftung bei aktiver Mitwirkung an einem Rechtsgeschäft**
- **nicht umfasst: öffentlich-rechtliche Verpflichtungen aufgrund Gesetz wie Steuern und Abgaben oder aus gesetzlichen Schuldverhältnissen wie Delikt oder Gefährdung**
- **Vorstandsmitglieder die Rechtsgeschäft abschließen haften grds. persönlich**
  - **Haftung kann nicht durch Satzung ausgeschlossen werden**
  - **Haftung kann nur durch Vereinbarung mit Dritten ausgeschlossen werden**

## 4. Haftung des Handelnden

- Handelnder ist jeder (Vorstand, Mitglied, Nichtmitglied) der im Namen des Vereins nach außen rechtsgeschäftlich für den Verein handelt
- Vorstand haftet auch für Handeln eines Bevollmächtigten, das ihm zugerechnet wird
- Bloße Zustimmung im Innenverhältnis der MV zu einem Rechtsgeschäft oder zu einem Auftrag reicht für Haftung der Mitglieder nicht
- Haftung des Handelnden = Selbständige gesetzliche Verpflichtung des Handelnden eine Verbindlichkeit des Vereins zu erfüllen
- Inhalt der Haftung kann sein: Vertragserfüllung oder Schadensersatz.
- Persönliche Haftung ist unbeschränkt

## 5. Steuerliche Haftung

### Steuerliche Pflichterfüllung:

- Geschäftsführender Vorstand (Vorstand mit Vertretungsbefugnis) eines nichteingetragenen Vereins hat steuerliche Pflichten zu erfüllen (§ 34 AO)
- **Ist Vorstand nicht besetzt**, geht steuerliche Pflicht auf alle Mitglieder über (§ 34 Abs. 2 S. 1 AO). Steuerbehörde kann von jedem Mitglied Erfüllung verlangen! Verwaltungsakt kann an ein Mitglied für alle zugestellt werden.

### Steuerliche Haftung

- Der Vorstand eines nichteingetragenen Vereins – wenn nicht vorhanden alle Mitglieder - haften für Steuerschuld und Säumniszuschläge (§ 37 AO) infolge von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten.
- **Diese mögliche Mitgliederhaftung ist eine Gefahr, die beim eingetragenen Verein nicht besteht!**

## 6. Zusammenfassung

---

- ✓ **BGH hält – ohne weitere Begründung - an der auf das Vereinsvermögen beschränkten Haftung der Mitglieder fest**
- ✓ **Methodische Begründung schwierig, aber h.M.**
- ✓ **keine persönliche Haftung der Mitglieder**
- ✓ **Vertretungsmacht der Organe ist auf eine Verpflichtung des Vereinsvermögens beschränkt (stillschweigender Satzungsinhalt)**

## 6. Zusammenfassung

---

- ✓ **Verein kann selbst Vertragspartner sein**
- ✓ **Verein wird verpflichtet durch Vorstand oder andere Bevollmächtigte**
- ✓ **Verein haftet auf Erfüllung und bei Nichterfüllung auf Schadensersatz**
- ✓ **Verein hat für Verschulden seiner Organe oder Repräsentanten analog § 31 BGB oder § 278 BGB einzustehen**
- ✓ **Einstandspflicht gilt auch analog § 31 BGB bei deliktischen Verhalten der Repräsentanten**
- ✓ **Ausnahmsweise haften Mitglieder für Vereinsschulden bei besonderen Verpflichtungsgrund**
  - z.B. Mitverpflichtung oder eigenes Verschulden bei Vertragsverhandlungen**

**Nichteingetragener Verein und eingetragener Verein sind seit Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit und Nichtanwendung des Rechts der GBR weitgehend gleichgestellt. Man spricht heute daher auch richtigerweise vom nicht eingetragenen Verein.**

**Wesentlicher Unterschied zum e.V. ist die Haftung des Handelnden und die etwaige steuerliche Haftung der Mitglieder!**